



EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 602 Ra

3003 Bern, den 25. April 1969

An die für den Strassenverkehr zu-
ständigen Direktionen der Kantone

Standort der Motorfahrzeuge

Herr Regierungsrat,

Gemäss Art. 22 und 105 SVG ist für die Immatrikulation und Besteuerung der Motorfahrzeuge der Standortkanton zuständig. In der Bestimmung des Standortes der Motorfahrzeuge ergaben sich unter den kantonalen Motorfahrzeugkontrollen gewisse Unsicherheiten. Die Eidg. Polizeiabteilung hat in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der Chefs der kantonalen Motorfahrzeugkontrollen einen Richtlinien-Entwurf ausgearbeitet, der auch in der Interkantonalen Kommission für den Strassenverkehr einlässlich diskutiert und nach den dort geäusserten Anregungen präzisiert wurde.

Wir beehren uns, Ihnen in der Beilage diese Richtlinien zuzustellen. Sie entsprechen den vom Bundesgericht für die Doppelbesteuerung entwickelten Grundsätzen und können als vorherrschende Meinung der Kantone angesehen werden.

Es steht heute noch nicht fest, wer im Falle einer interkantonalen Streitigkeit über die Fahrzeugbesteuerung für die Behandlung einer Beschwerde zuständig wäre (entweder der Bundesrat gemäss Art. 125, Abs. 1 OG und 105, Abs. 2 SVG oder das Bundesgericht gemäss Art. 125, Abs. 2 OG). Müsste das Departement eine solche Beschwerde instruieren, so würde es sich an die beiliegenden Richtlinien anlehnen. Durch diese Richtlinien dürften jedoch Beschwerdefälle verhindert werden.

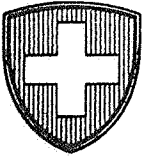
Wir versichern Sie, Herr Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

L. von Ros.

Beilage:

Richtlinien für die Bestimmung
des Standortes der Motorfahrzeuge



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 602 Ra

Bern, den 25. April 1969

Richtlinien
für die
Bestimmung des Standortes der Motorfahrzeuge

--oOo--

1. Grundsatz

Für die Erteilung des Fahrzeugausweises und die Erhebung der Fahrzeugsteuern sind die Behörden des Kantons zuständig, in dem das Fahrzeug seinen Standort hat (Art. 22 und 105 SVG). Als Standort gilt der Ort, von dem aus das Fahrzeug in der Regel nach der Nachtruhe des Halters oder Führers seine Fahrt beginnt und wo es nach erfolgtem Gebrauch für die Nacht untergebracht wird (BGE 47 I 514 f.; BGE vom 11. März 1938, den Kantonen mit Kreisschreiben vom 11. Mai 1962 bekanntgegeben). Der Standort des Fahrzeuges ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie der Wohnsitz einer Person. Es kommt dabei nicht so sehr auf die zeitliche Stationierung des Fahrzeuges als vielmehr darauf an, zu welchem Ort das Fahrzeug die nächste Beziehung hat.

Normalerweise fallen der Standort des Fahrzeuges und der Wohnort des Halters zusammen: der Halter bringt sein Fahrzeug regelmässig an dem Ort unter, wo er selber wohnt. Es gibt aber auch Fälle, in denen der Standort des Fahrzeuges und der Wohnsitz des Halters nicht identisch sind: hier geht der Standort vor. So ist das Fahrzeug, dessen Garage in einem andern Kanton als dem Wohnsitzkanton liegt, in dem Kanton zu immatrikulieren und zu besteuern, in dem die Garage steht.

2. Standortverlegung

a) Dauernde Standortverlegung

Eine dauernde Standortverlegung ist anzunehmen, wenn das Fahrzeug auf absehbare Zeit hinaus in einem andern Kanton stationiert wird und innert der nächsten 6 - 9 Monate keine weitere Standortverlegung in Aussicht steht. Normalerweise fällt die Standortverlegung mit dem Wechsel des Wohnsitzkantons zusammen.

Die dauernde Standortverlegung ist vom Halter innert 14 Tagen der kantonalen Behörde zu melden (Art. 3, Abs. 2 des

Bundesratsbeschlusses vom 10. November 1967 über die Gestaltung der Ausweise für Motorfahrzeuge und ihre Führer) und das Fahrzeug im neuen Standortkanton zu immatrikulieren und zu besteuern.

b) Vorübergehende Standortverlegung

Eine vorübergehende Standortverlegung liegt vor, wenn das Fahrzeug einmal oder wiederholt für kurze Zeit, d.h. jeweils höchstens für einige Monate, in einem andern Kanton verwendet und untergebracht wird, ohne dass der Halter seinen Wohnsitz in diesen Kanton verlegt. Dies trifft z.B. bei Kuraufenthalten oder bei befristeter auswärtiger Tätigkeit zu.

Um einen häufigen Schilderwechsel zu vermeiden, ist in solchen Fällen grundsätzlich eine Verlegung des Standortes unter 6 Monaten nicht zu beachten und das Fahrzeug im Wohnsitzkanton des Halters immatrikuliert zu belassen. Das Fahrzeug ist erst dann im neuen Kanton zu immatrikulieren, wenn nach Ablauf von 6 Monaten nicht feststeht, dass der Standort innerhalb der nächsten 3 Monate zurück an den Wohnort des Halters oder in einen andern Kanton verlegt wird.

Die gleiche Regelung rechtfertigt sich für Lastwagen und Arbeitsfahrzeuge, die von einem Betrieb auf einer auswärtigen Arbeitsstelle, z.B. beim Strassen- oder Kraftwerkbau, eingesetzt werden: für die Immatrikulation ist hier der Kanton zuständig zu betrachten, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, solange das Fahrzeug nicht insgesamt länger als 9 Monate im andern Kanton verwendet wird. Werden jedoch in einem Grossunternehmen mit Betrieben in verschiedenen Kantonen solche Fahrzeuge an einen ausserkantonalen Betrieb des gleichen Unternehmens zugeteilt, z.B. ausserkantonale Fahrzeugdepots errichtet, so ist dies nach den Richtlinien über die dauernde Standortverlegung innert 14 Tagen der Behörde des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt, zu melden und das Fahrzeug dort zu immatrikulieren und zu besteuern.

3. Fahrzeuge ohne vorwiegenden Standort

a) Fahrzeuge von Wochenaufenthaltern

Als Wochenaufenthalter gilt, wer sein Fahrzeug während der Woche oder vereinzelter Tage in einem Arbeitskanton verwendet und regelmässig durchschnittlich mindestens zweimal im Monat mit dem Fahrzeug über das Wochenende an den Wohnsitzkanton zurückkehrt. Dies ist häufig der Fall bei Studenten, Vertretern usw. Nicht als Wochenaufenthalter gelten jene Personen, die regelmässig das Wochenende in einem Wochenendhaus verbringen, das ausserhalb des Wohnsitzkantons liegt.

Die Fahrzeuge der Wochenaufenthalter haben in der Regel ihre engste räumliche Beziehung zum Wohnort des Halters (Ort, wo er seine Wochenenden verbringt). Als Standort dieser Fahrzeuge

ist daher grundsätzlich der Platz (Garage, Standplatz) zu betrachten, wo das Fahrzeug am Wochenende über Nacht in der Regel abgestellt wird. Wird jedoch beobachtet, dass das Fahrzeug längere Zeit regelmässig auch über die Wochenenden im Arbeitskanton verwendet wird, so sind die Wohnsitzeverhältnisse des Halters im Zusammenwirken mit andern kantonalen Behörden (z.B. Steuerbehörden, Einwohnerkontrollen) abzuklären. Ergibt sich dabei, dass der Halter die Bedingungen für die Anerkennung als Wochenaufenthalter nicht mehr erfüllt und daher angenommen werden muss, er habe seinen Wohnsitz in den Arbeitskanton verlegt, so ist als Folge daraus auch das Fahrzeug im Arbeitskanton zu immatrikulieren und zu besteuern.

b) Umherziehende Fahrzeuge

Es gibt Fahrzeuge, deren Halter sich tätigkeitsbedingt über mehr oder weniger lange Zeit in verschiedenen Kantonen aufhalten, z.B. die Fahrzeuge von Spezialisten (Ingenieure, Facharbeiter), Reportern, Zirkussen usw. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass ein Spezialist mehrheitlich auswärts arbeitet, z.B. immer einige Wochen in einem andern Kanton, und sich die kürzeste Zeit des Jahres an seinem Wohnsitz aufhält.

In diesen Fällen hat das Fahrzeug den Standort im Wohnsitzkanton. Fehlt ein rechtlicher Wohnsitz, so ist für die Zulassung der Fahrzeuge der Kanton des Heimatortes zuständig.

Die Zirkusfahrzeuge sind in dem Kanton zu immatrikulieren, in dem sie über den Winter untergebracht werden.

c) Fahrzeuge mit gleicher Standortdauer in 2 Kantonen

Befindet sich der Standort eines Fahrzeuges über die Periode eines Jahres je 6 Monate unterbrochen oder ununterbrochen einerseits im Wohnsitzkanton und andererseits in einem andern Kanton, wie z.B. bei Sommer- und Winterbetrieben in der Hotellerie, so ist das Fahrzeug im formellen Wohnsitzkanton, wo der Halter seine Schriften hinterlegt hat, zu immatrikulieren und zu besteuern.

4. Sonderfälle

a) Geschäftsfahrzeuge

Geschäftsfahrzeuge haben ihren Standort in dem Kanton, in dem der Sitz des Geschäftes liegt, wenn das Fahrzeug in der Regel über die Wochenenden (Samstag/Sonntag) am Geschäftssitz untergebracht wird. In diesem Fall ist eine Standortverlegung nicht anzunehmen und das Geschäft als Halter des Fahrzeuges anzusehen.

Wird dem Angestellten ein Geschäftsfahrzeug zur freien Verfügung überlassen, so dass er es dauernd, auch über die

Wochenenden, verwenden kann, so ist der Standort in dem Kanton anzunehmen, in dem der Angestellte das Fahrzeug regelmässig nachts unterbringt, d.h. im Normalfall im Wohnsitzkanton (vgl. Ziff. 1). In diesem Fall ist nicht mehr das Geschäft, sondern der Angestellte als Halter des Fahrzeuges zu betrachten. Dies kann im Fahrzeugausweis dadurch kenntlich gemacht werden, dass in der Rubrik "Halter" vermerkt wird: "Firma X, z.H. Herrn Y". Gegen einen solchen Eintrag ist nichts einzuwenden; denn er gibt zum Ausdruck, dass das Geschäft zwar Eigentümer, der Angestellte jedoch Halter des Fahrzeuges ist. Nach einem solchen Eintrag ist immer auch die volle Adresse des Halters, d.h. des Angestellten, im Fahrzeugausweis aufzuführen.

b) Fahrzeuge mit Händlerschildern

Der Betrieb, dem die Händlerschilder erteilt wurden, liegt in einem Kanton und die zur Verwendung der Händlerschilder berechnigte Person wohnt in einem andern Kanton.

Bei den Händlerschildern handelt es sich nicht um die Immatriculation eines bestimmten Fahrzeuges; denn sie berechnigen zur Verwendung an verschiedenen Fahrzeugen innerhalb der gleichen Gruppe (Art. 22 VVV). Die Händlerschilder werden nur an Personen und Unternehmungen abgegeben, deren Betrieb die Erfordernisse des Art. 23 VVV erfüllt. Es wird somit allein auf den Betrieb abgestellt. Deshalb ist für die Abgabe der Händlerschilder der Sitz des Betriebes massgebend.

Unter die zulässigen Fahrten im Sinne des Art. 24, Abs. 2, lit. b VVV fallen auch die täglichen Fahrten einer Person an ihren Wohnort, sofern sie gemäss Art. 25 VVV zur Verwendung der Händlerschilder berechnigt ist. Dies gilt auch für den Fall, da der Wohnort der berechnigten Person in einem andern Kanton liegt. Aus diesen Gründen ist gegen das tägliche Abstellen eines Fahrzeuges mit ausserkantonalen Händlerschildern am Wohnort der berechnigten Person nichts einzuwenden.

c) Fahrzeuge mit Wechselschildern

Die beiden Fahrzeuge eines Halters haben ihren Standort in verschiedenen Kantonen.

Bei den Wechselschildern handelt es sich rechtlich um eine spezielle Institution, die in der VVV unter dem Abschnitt "Besondere Verhältnisse" eingereicht ist. Sind die Voraussetzungen des Art. 13 VVV erfüllt, so hat der Halter Anspruch auf die Abgabe von Wechselschildern, unabhängig davon, ob die beiden Fahrzeuge ihren Standort im gleichen oder in zwei verschiedenen Kantonen haben. In einem solchen Fall haben sich die Kantone bezüglich der Schilderabgabe und des Steuerbezuges zu verständigen. Dabei kann in der Regel auf das Fahrzeug mit der höheren Besteuerung oder grösseren Verkehrsintensität abgestellt werden.